

Satzung des »Fördervereins Hunderauslauf Scharbeutz e.V.«

§ 1 Name und Sitz

1. Der Vereinsname ist: »Förderverein Hunderauslauf Scharbeutz«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Scharbeutz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwartau eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Tierschutzes. Der Zweck wird verwirklicht durch finanzielle, personelle und ideelle Förderung der Gemeinde Scharbeutz zum Zwecke der Erhaltung und Pflege des Hunderauslaufes in Scharbeutz. Die Förderung erfolgt durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, dem Sammeln von Spenden sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen. Die Gemeinde Scharbeutz hat sicherzustellen, dass die Mittel im Sinne der Satzung verwendet werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenverordnung und dient damit den unter Nr. 16 in Anlage 7 der EStR allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme in einem zu protokollierenden Beschluss entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann.
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn eine bei der Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft ganz oder teilweise nicht mehr zutrifft,
 2. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung mehr als drei Monate im Rückstand bleibt,
 3. wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt,
 4. wenn es in anderer Weise den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Der Ausschluss ist nur durch einen zu protokollierenden Beschluss des Vorstandes möglich. Die Ausschlussklärung ist per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner im §2 definierten Aufgaben, und nur zu dieser, erhebt der Verein bei seinen Mitgliedern jedes Jahr einen Jahresbeitrag.
2. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung jedes Jahr neu. Zur Vermeidung großer Schwankungen in der Höhe der Beiträge können diese so bemessen sein, dass der Verein neben der Erfüllung laufender Verpflichtungen Kapitalreserven anlegen oder erhalten kann, die gegebenenfalls zur Finanzierung außergewöhnlich aufwändiger Maßnahmen herangezogen werden.
3. Wer zu Beginn eines Jahres Mitglied des Vereins ist, ist zur vollen Zahlung des in diesem Jahr festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.
4. Zahlungen über den festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinaus gelten als Spenden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht allein aus Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
2. Berufung:
 1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem ihn vertretenden Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der zum Beschluss anstehenden Gegenstände berufen. Sie hat in Scharbeutz oder in einem Ort der nächsten Umgebung stattzufinden.
 2. Jedes Mitglied hat das Recht, zum Beschluss anstehende Gegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
 3. Eine Berufung hat mindestens einmal in der ersten Jahreshälfte eines jeden Jahres zu erfolgen, außerdem dann, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt, sowie immer dann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
 4. Die Berufung hat mindestens vierzehn Tage (bei Satzungsänderung und Auflösung: vier Wochen) vor dem Termin der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder abzugehen entweder per Post, E-Mail oder persönlicher Übergabe. Die Berufung kann auch durch Aushang an den Toren des Hundeauslaufgebietes erfolgen.
 5. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Ebenso kann die Tagesordnung während der Sitzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Beschlüsse zu diesen Tagesordnungspunkten sind nicht möglich.
 6. Die Versammlungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende oder ein ihn vertretendes Vorstandsmitglied, wenn von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird. Eine Geschäftsordnung ist nicht notwendig.
3. Beschlussfassung:
 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 2. Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung) einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
 3. Mitglieder können ihr Stimmrecht zeitweilig oder fortdauernd nur auf ihren Ehepartner übertragen. Dies geschieht formlos. Der Ehepartner eines Mitgliedes ist stimmberechtigt, wenn er allein in der Mitgliederversammlung erscheint oder der anwesende Ehepartner sein Stimmrecht nicht ausübt.
 4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Gegenstände der Beschlussfassung:
 1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
 2. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres muss die Mitgliederversammlung über folgende Gegenstände Beschlüsse fassen:
 - a) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des jährlichen Wirtschafts- und Kassenberichtes.
 - b) Höhe des Jahresbeitrages.
 3. Die Mitgliederversammlung muss geheime Wahlen durchführen, insbesondere:
 - a) die der Vorstandsmitglieder
 - b) die der Kassenprüfer.
 4. Der Vorstand kann sich als Ganzes zur Wiederwahl stellen. Scheitert die Wiederwahl, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden.
 5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Wird die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes widerrufen, muss die Mitgliederversammlung sofort ein neues Vorstandsmitglied wählen. Unterbleibt eine solche Wahl oder misslingt sie, muss ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des abbestellten Vorstandsmitgliedes so lange übernehmen, bis eine andere Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat.
 6. Kommt die Mitgliederversammlung ihrer Beschluss- und Wahlpflicht nicht nach, so werden die in den jeweiligen Angelegenheiten zuletzt gültigen Beschlüsse und Wahlergebnisse für das neue Geschäftsjahr bzw. für die neue Amtsperiode übernommen.
 7. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen ist. Es muss in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und zur Abstimmung gebracht werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Außerdem können maximal 5 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
6. Der Vorsitzende oder ein ihn vertretendes Vorstandsmitglied ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
7. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder die des ihn vertretenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück oder kann es auf Dauer seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so muss ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben so lange übernehmen, bis die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat. Die Aufgaben Übertragung regelt der Vorstand intern durch Beschluss.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die jährlichen Wirtschafts- und Kassenberichte des Vorstandes sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Die Kassenprüfer werden einzeln für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheiden Kassenprüfer wegen Widerrufs, Rücktritts oder anderer Gründe vorzeitig aus ihrem Amt, finden die entsprechenden Regelungen für Vorstandsmitglieder dem Sinne nach Anwendung.
4. Kann der Wirtschafts- und Kassenbericht des Vorstandes aus Gründen, wie sie entsprechend im § 7 Abs. 8 beschrieben sind, nur von einem Kassenprüfer geprüft werden, so gelten sie dennoch als satzungsgemäß geprüft.
5. Hat die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig wenigstens einen Kassenprüfer bestellt, so müssen die Wirtschafts- und Kassenberichte des Vorstandes ungeprüft der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Eine spätere Prüfung durch bestellte Kassenprüfer kann erfolgen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von vier Wochen einberufen wurde.
2. Zur Gültigkeit der Satzungsänderung ist es erforderlich, dass ihr genauer Wortlaut in der Berufung zur Mitgliederversammlung genannt wird.
3. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Bedingungen und Verfahren entsprechen denen bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Scharbeutz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.